

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 16/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Ernst S. [REDACTED],

[REDACTED] K. [REDACTED] Road, Suite [REDACTED], M. [REDACTED] P.O. C. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED].

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Leukel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entscheidungssatz - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Dagegen wendet sich der Beklagte mit der Beschwerde ohne Erfolg. Seine Ansicht, nach BGH NZW 1974, 23 Nr. 27 sei davon auszugehen, daß der Kläger schon vor der Änderung der Rechtsprechung zu § 160 Abs 1 als Flüchtling angesehen worden wäre, ist unrichtig. Der Kläger hat, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, nicht behauptet, er habe Ungarn aus Furcht vor Verfolgung durch die kommunistischen Machthaber verlassen.

Da das Berufungsurteil auch sonst keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nicht vor.

Mai

Portmann

